

  


## Allergenkennzeichnung – Rechtliche Grundlagen



[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) WIFI TIROL

  


# Allergenkennzeichnung

## EUROPÄISCHES LEBENSMITTELRECHT GRUNDLAGEN

Markus Zsivkovits

- Lebensmittelgutachter
- AGES – Institut für Lebensmittelsicherheit Wien

Seite 2

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) WIFI TIROL

Allergenkennzeichnung 

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 („Basis VO“)

zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Seite 3

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Definition Lebensmittel

VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 („Basis VO“)  
Artikel 2  
Definition von „Lebensmittel“

Im Sinne dieser Verordnung sind „Lebensmittel“ alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. [...]

Seite 4

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Grundsätze des Lebensmittelrechts

Ziele des Lebensmittelrechts (Art. 5 Abs. 1 BasisVo 178/2002)

- Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen,
- des Schutzes der Verbraucherinteressen,
- Schutz lauterer Handelsgepflogenheiten im Lebensmittelhandel

→ berücksichtigt werden soll die Tiergesundheit, der Tierschutz, der Pflanzenschutz und der Umweltschutz

Seite 5

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Rechtliche Mittel

- **Verbotsprinzip / Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:** bei Schutz der Gesundheit (Zusatzstoffe, ionisierende Strahlen, Novel food, Gentechnik, etc.)
- **Missbrauchsprinzip:** Verantwortung trägt der Inverkehrbringer; Verantwortung des Unternehmers Art. 17 & 19 BasisV, Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- **Erweiterung des Verbotsprinzips** → weg von der Abwehr von der Gefahr hin zum vorbeugenden Schutz/Vorsorgeprinzip

Seite 6

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Anforderungen Lebensmittelsicherheit VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002

→ Missbrauchsprinzip!

Artikel 14 - **Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit**

(1) Lebensmittel, die **nicht sicher** sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(2) Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- gesundheitsschädlich sind,
- für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

Artikel 17 - **Zuständigkeiten**

(1) Die **Lebensmittel[...]unternehmer sorgen** [...] dafür, dass die Lebensmittel [...] die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, [...].

Seite 7

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) WIFI TIROL

Allergenkennzeichnung 

---

## Anforderungen Lebensmittelsicherheit VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002

Artikel 14 Abs. 3

**Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit**

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, sind zu berücksichtigen:

- die normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie
- die dem Verbraucher vermittelten Informationen einschließlich der Angaben auf dem Etikett oder sonstige ihm normalerweise zugängliche Informationen über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigen der Wirkungen eines bestimmten Lebensmittels oder einer bestimmten Lebensmittelkategorie.

Seite 8

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) WIFI TIROL

Allergenkennzeichnung 

---

**Anforderungen Lebensmittelsicherheit  
VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002**

Artikel 14 Abs. 4  
**Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit**  
Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist,  
ist zu berücksichtigen  
c) die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten  
Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für diese Gruppe von Verbrauchern  
bestimmt ist.

Seite 9

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

**ÖSTERREICHISCHES  
LEBENSMITTELBUCH**

Seite 10

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## ÖLB

### Österreichisches Lebensmittelbuch

#### § 76 LMSVG

Dem Bundesminister für Gesundheit obliegt die Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus).  
Es dient der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Herstellen und Inverkehrbringen von Waren und kann in elektronischer Form veröffentlicht werden.

Seite 11

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## ÖLB Codexkapitel / A3 /Allgemeine Beurteilungsgrundsätze

### 3.10

Eine nur im Falle einer ungewöhnlichen Empfindlichkeit eines Verbrauchers auf den Genuss eines Lebensmittels bzw. den Gebrauch einer sonstigen in den Rahmen des LMSVG fallenden Ware bestehende Eignung, die Gesundheit zu schädigen, vermag die Beurteilung als „gesundheitsschädlich“ nicht zu rechtfertigen. Was als ungewöhnliche Empfindlichkeit des Verbrauchers anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Stand der Wissenschaft.

Seite 12

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## ÖLB Codexkapitel / A3 /Allgemeine Beurteilungsgrundsätze

### 3.7

Lebensmittel oder sonstige in den Rahmen des LMSVG fallende Waren, die unter den normalen Bedingungen ihrer Verwendung durch den Verbraucher in keiner Weise „gesundheitsschädlich“ sind, können unter Umständen doch wegen Gesundheitsschädlichkeit zu beanstanden sein, wenn sie ausdrücklich für eine ganz bestimmte Verbrauchergruppe angeboten wurden und bei bestimmungsgemäßem, vorauszusehendem Genuss bzw. Gebrauch durch diese bestimmte Verbrauchergruppe mit besonderer gesundheitlicher Empfindlichkeit geeignet sind, gesundheitliche Schäden hervorzurufen.

[www.verbrauchergesundheit.gv.at](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at)

Seite 13

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

# LMIV – LEBENSMITTEL INFORMATIONSVORORDNUNG

Seite 14

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Versteckte Allergene in Lebensmitteln – noch immer ein Problem

„Der Genuss von Mahlzeiten, die nicht selbst zubereitet wurden, stellt für Allergiker ein nicht kalkulierbares Risiko dar.“

[www.pei.de/SharedDocs/Downloads/bundesgesundheitsblatt/2001/2001-versteckte-allergene.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/bundesgesundheitsblatt/2001/2001-versteckte-allergene.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Seite 15

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## RICHTLINIE 2003/89/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten

Werden bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendete **Zutaten**, die in Anhang IIIa aufgeführt sind oder die aus einer Zutat nach Anhang IIIa gewonnen wurden, und die - wenn auch möglicherweise in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleiben, mit einem deutlichen Hinweis auf die Bezeichnung dieser Zutaten auf dem Etikett angegeben. Die Angabe [...] ist nicht erforderlich, wenn die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels einen deutlichen Hinweis auf die betreffende Zutat enthält.

Seite 16

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

**LMIV - VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel**

▪ Erwägungsgrund 24:  
Bestimmte Zutaten oder andere Stoffe oder Erzeugnisse (wie Verarbeitungshilfsstoffe), die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und darin verbleiben, können bei manchen Menschen Allergien und Unverträglichkeiten verursachen, die teilweise die Gesundheit der Betroffenen gefährden. Es ist wichtig, dass die Verbraucher Informationen zum Vorhandensein von Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfen und sonstigen Stoffen oder Erzeugnissen, bei denen wissenschaftlich belegt ist, dass sie Allergien oder Unverträglichkeiten verursachen können, erhalten, damit insbesondere diejenigen Verbraucher, die unter einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit leiden, eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie unbedenklich sind.

Seite 17

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

**LMIV**

Art. 2 Abs. 1 L f)  
„**Zutat**“ jeden Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeden Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der - gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als „Zutaten“;

Seite 18

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## LMIV

Die **LMIV regelt nur Zutaten** nicht Rückstände oder Kontaminanten. Stoffe, die im Wege einer Kreuzkontamination in das Lebensmittel gelangen sind von der Kennzeichnungspflicht nicht umfasst, da sie keine Zutaten darstellen, also nicht planmäßig bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

Unter Kreuzkontaminationen wird der unbeabsichtigte Eintrag von meist geringen Mengen von Stoffen verstanden, die technisch unvermeidbar sind und [...] nicht gänzlich vermieden werden können.

Voit/Grube LMIV Kommentar

Seite 19

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## LMIV- Wie sind „Allergene“ zu deklarieren?

Artikel 21

**Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen**

1. Die Kennzeichnung der Allergene erfolgt im Zutatenverzeichnis
2. die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung muss hervorgehoben angegeben werden
3. Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen, so umfasst die Angabe das Wort „Enthält“,
4. Allergene sind für jede Zutat gesondert anzugeben 5) Nicht erforderlich wenn die Bezeichnung einen eindeutigen Hinweis auf das Allergen enthält (Fischstäbchen, Käse)

Seite 20

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## LMIV

Artikel 44

**Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel**

(1) Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so

- a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c (Allergene gemäß Anhang II) verpflichtend;

Seite 21

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## LMIV

Artikel 44

**Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel**

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind.

Seite 22

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Allergienformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014

### Information über allergene Stoffe

**§ 2.**  
Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden, an Endverbraucher weiterzugeben.

Gemeint sind immer „nur“ die Stoffe gem. Anhang II d. LMIV

Seite 23

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Allergienformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014

### Weitergabe der Information

**§ 3.**  
(1) Lebensmittelunternehmer, die unverpackte Lebensmittel an Endverbraucher abgeben, haben sicherzustellen, dass die in § 2 genannten Informationen verfügbar und leicht zugänglich sind. Sie sind den Endverbrauchern unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.  
(2) Die Verpflichtung des Abs. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar ein Hinweis angebracht ist, dass die in § 2 genannten Informationen auf Nachfrage mündlich erhältlich sind.

Seite 24

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Allergeninformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014

### Weitergabe der Information

(3) Die mündliche Weitergabe der Informationen gemäß § 2 hat durch dafür geschulte Personen zu erfolgen. Die Schulung ist mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen und der Nachweis über die erfolgte Schulung zu dokumentieren. Der Nachweis der ersten Schulung hat ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

**Nachweis der Schulung bis 1 Jahr nach dem 13.12.2014**

Seite 25

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) WIFI TIROL

Allergenkennzeichnung 

---

## LEITLINIE ZUR ALLERGENINFORMATION BEI NICHT VORVERPACKTEN LEBENSMITTEL

Seite 26

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) WIFI TIROL

Allergenkennzeichnung 

**Leitlinie zur Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln („offene Waren“) im Sinne der Allergeninformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014**

**1) Zuständigkeit:**  
Unternehmer bestimmt Person

**2) Informationsgrundlage**  
Verpackung, Lieferschein vom Lieferanten

**3) Erstellung der Allergeninformation**  
Handelswaren - schriftliche Unterlagen werden erstellt  
Selbst produzierte Waren - Unterlagen aus Zutaten werden erstellt  
Tagesangebote – Unterlagen werden erstellt unter besonderer Berücksichtigung kurzfristiger Änderungen

Seite 27

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

**Leitlinie zur Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln („offene Waren“) im Sinne der Allergeninformationsverordnung**

**4) Weitergabe der Allergeninformation**  
Die Weitergabe der Information Endverbraucher hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen.  
Bei mündlicher Information: „Unsere Verkaufsmitarbeiterinnen/ Verkaufsmitarbeiter informieren Sie über allergene Zutaten in unseren Produkten“.

**5) Laufende Aktualisierung der Allergeninformation**

Seite 28

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Leitlinie für die Personalschulung über die Allergeninformation im Sinne der Allergeninformationsverordnung

- 1) Schulungspflichtige Person**  
vom Unternehmer bestimmte Person
- 2) Schulungsthemen**
  - Vermittlung der Wichtigkeit der Allergeninformation, Sensibilisierung im Hinblick auf das Auslösen einer allergischen Reaktion bzw. Unverträglichkeit
  - Kenntnisse über die Liste der allergenen Stoffe gemäß Anhang II
  - Kenntnisse über die Durchführung der Allergeninformation im Betrieb und die Art und Weise der Weitergabe an den Endverbraucher

Seite 29

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

## Leitlinie für die Personalschulung über die Allergeninformation im Sinne der Allergeninformationsverordnung

- 3) Schulungshäufigkeit Person**  
alle 3 Jahre
- 4) Durchführung der Schulungen**  
durch interne/externe Expert/innen
- 5) Schulungsnachweis**  
ähnlich zur Leitlinie Personalschulung (Hygiene); Aufbewahrung der Schulungsdokumentation für 3 Jahre
- 6) Kontrolle**

Seite 30

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

**Allergeninformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014**

**Dokumentation**  
**§ 4.**  
Lebensmittelunternehmer haben sicherzustellen, dass die in § 2 genannten Informationen auf einer schriftlich geführten Dokumentation beruhen.

Seite 31

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung 

---

**FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR  
ANWENDUNG DER VERORDNUNG**

Seite 32

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol) **WIFI TIROL**

Allergenkennzeichnung


---

## LMIV

### Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel - 31.01.2013

#### 2.5 Kennzeichnung von Allergenen [für nicht vorverpackte Lebensmittel] (Artikel 44)

2.5.1 Darf ein Lebensmittelunternehmer Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und in der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet werden, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers zur Verfügung stellen?

Nein. Wenn in Anhang II angeführte Stoffe in der Herstellung von nicht vorverpackten Lebensmitteln verwendet werden, ist die Bereitstellung von Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten obligatorisch. Diese müssen verfügbar und leicht zugänglich sein, damit der Verbraucher darüber informiert wird, dass es beim betreffenden Lebensmittel zu Allergien und Unverträglichkeiten kommen kann. Daher ist es nicht möglich, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol)
WIFI TIROL

Seite 33

Allergenkennzeichnung


---

## LMIV

### Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel - 31.01.2013

#### 2.5 Kennzeichnung von Allergenen [für nicht vorverpackte Lebensmittel] (Artikel 44)

2.5.2 Darf ein Lebensmittelunternehmer Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und in der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet werden, durch andere Mittel als ein Etikett bereitstellen, unter anderem durch Einsatz moderner Technologien oder durch verbale Kommunikation?

Die **Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Maßnahmen** hinsichtlich der Art und Weise, in der Informationen über Allergene bereitgestellt sind, beschließen. Im Prinzip sind alle Kommunikationsmittel für die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel, darunter von Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten, erlaubt, um Verbrauchern eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, z. B. Etiketten, sonstiges Begleitmaterial oder jedes andere Mittel einschließlich moderner Technologien oder verbaler Kommunikation (d. h. überprüfbare mündliche Auskünfte).

**Gibt es keine einzelstaatlichen Maßnahmen, sind bei der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, die Vorschriften der LMIV über vorverpackte Lebensmittel auf nicht vorverpackte Lebensmittel anzuwenden.** Folglich müssen diese Informationen deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft sein. Das bedeutet, dass Informationen über Allergene/Unverträglichkeiten in schriftlicher Form angegeben werden müssen, solange Mitgliedstaaten keine spezifischen einzelstaatlichen Maßnahmen erlassen haben.

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol)
WIFI TIROL

Seite 34

Allergenkennzeichnung


---

## LMIV

### Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel - 31.01.2013

#### 2.5 Kennzeichnung von Allergenen [für nicht vorverpackte Lebensmittel] (Artikel 44)

##### 2.5.3 Können Mitgliedstaaten durch einzelstaatliche Maßnahmen erlauben, dass Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und in der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet werden, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers bereitgestellt werden?

Das Bereitstellen von Allergeninformationen „auf Nachfrage“ ist nicht als ein „Mittel zur Bereitstellung von Informationen“ zu betrachten. Im Sinne einer pragmatischen Vorgehensweise könnte durch einzelstaatliche Maßnahmen festgelegt werden, dass genaue Informationen zu Allergenen/Unverträglichkeiten von Stoffen, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet wurden, dem Verbraucher auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden können, vorausgesetzt der Lebensmittelunternehmer weist an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft darauf hin, dass solche Informationen auf Nachfrage erhältlich sind. Hierdurch würden Verbraucher bereits darauf aufmerksam gemacht werden, dass es beim nicht vorverpackten Lebensmittel zu Problemen mit Allergenen/Unverträglichkeiten kommen kann und dass entsprechende Informationen verfügbar und leicht zugänglich sind.

Seite 35

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol)
WIFI TIROL

Allergenkennzeichnung


---

## LMIV

### Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel - 31.01.2013

#### 2.4.3 Wie soll auf Lebensmittelverpackungen oder -behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup> beträgt, darauf hingewiesen werden, dass das Lebensmittel Stoffe oder Erzeugnisse enthält, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen?

Bei Lebensmittelverpackungen oder -behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup> beträgt, kann die Zutatenliste weggelassen werden. Gibt es kein Zutatenverzeichnis, muss jedoch auf das Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, hingewiesen werden, und zwar durch Einfügen des Wortes „Enthält“, gefolgt von der Bezeichnung der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen.

Die allgemeine Regel, nach der der Hinweis auf das Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, entfallen kann, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht, gilt auch in diesem Fall. Auch ist in einem solchen Fall keinerlei Hervorhebung der Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, notwendig.

Seite 36

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol)
WIFI TIROL

Allergenkennzeichnung

---

## LMIV

**Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel - 31.01.2013**

**2.4.2 Wenn alle Zutaten eines Lebensmittels Stoffe/Erzeugnisse aus Anhang II sind, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, wie können diese dann hervorgehoben werden?**

Wenn alle Zutaten eines Lebensmittels Stoffe/Erzeugnisse sind, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, müssen alle im Zutatenverzeichnis angeführt und hervorgehoben werden. Bei den Mitteln der Hervorhebung, z. B. durch Schriftart, Schriftstil oder Hintergrundfarbe, ist ein gewisser Spielraum gegeben. Handelt es sich bei allen Zutaten um Stoffe/Erzeugnisse aus Anhang II, müssen sie sich von anderen verpflichtenden Angaben abheben, wie z. B. vom Wort „Zutaten“, das dem Zutatenverzeichnis vorangestellt ist.

Durch die Hervorhebung von Stoffen/Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, wird sichergestellt, dass Verbraucher das Zutatenverzeichnis weiterhin prüfen. Auf diese Weise können Verbraucher mit einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit, vor allem wenn diese durch einen nicht in der LMIV angeführten Stoff ausgelöst wird (z. B. durch Erbsen), eine fundierte Entscheidung treffen, ob das jeweilige Produkt für sie sicher ist.

Seite 37

[www.wifi.at/tirol](http://www.wifi.at/tirol)WIFI TIROL